

Jugendrotkreuz

Ordnung für das Jugendrotkreuz Schleswig-Holstein



Deutsches Rotes Kreuz 
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze des Roten Kreuzes	4
Menschlichkeit	4
Unparteilichkeit	4
Neutralität	4
Unabhängigkeit	5
Freiwilligkeit	5
Einheit	5
Universalität	5
Präambel	6
1. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes	7
2. Mitgliedschaft	9
3. Aufbau und Organisation	12
Die Gruppe	12
Der Ortsverein	14
Der Kreisverband	14
Der Landesverband	17
4. Allgemeine Bestimmungen	20
5. Schlussbestimmungen	22
Anhang	23
A. Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK (beschlossen in der Bundesversammlung am 22.11.1996)	
B. Beispiel für einen Mitgliedsantrag für die Mitgliedschaft in einer JRK-Gruppe	
C. Beispiel für einen Mitgliedsantrag in einer Projektgruppe	
D. Auszug aus der derzeit gültigen Satzung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein	

Grundsätze des Roten Kreuzes

Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hoch zu halten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.



Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien (2. bis 9. Oktober 1965) beschlossen. Sie sind für alle Rotkreuzgesellschaften verbindlich.



Präambel

Im Jugendrotkreuz Schleswig-Holstein wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung haupt- und ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Schleswig-Holstein mit.

Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes bekennen sich zu den Menschenrechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht, der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das JRK setzt sich ein:

- für die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität;
- für die Erfüllung der von den zuständigen Organen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefassten Resolutionen;
- für die Verbreitung von Kenntnissen des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen;
- für die satzungsgemäße Erfüllung der Rotkreuz- und Rothalbmondaufgaben

Das JRK ist mit anderen Rotkreuzgemeinschaften partnerschaftlich verbunden und arbeitet mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausrichtung eng zusammen.



I. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes

1.1 Das Jugendrotkreuz Schleswig-Holstein (JRK SH) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen als Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Schleswig-Holstein (DRK SH).

Das JRK SH ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des DRK SH. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden.

1.2 Es vertritt die Interessen der jungen Menschen im Deutschen Roten Kreuz.

1.3 Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung dieser Aufgaben bei.

1.4 Das JRK SH arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld.

Hier üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen.



1.5 Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind

- soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- politische Mitverantwortung

Innerhalb seiner Zielvorstellungen arbeitet das JRK

- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen und
- mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammen

Bei der Verwirklichung dieser Ziele werden dem Einzelnen Orientierungshilfen in seiner sozialen Umwelt vermittelt.

1.6 Das JRK SH ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verbunden. Insbesondere pflegt es die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

1.7 Das JRK SH trägt in seiner Arbeit den Interessen und Wünschen der Mitglieder Rechnung.

Es lässt innerhalb seiner Zielvorstellungen seinen Gruppen einen angemessenen freien Raum für Programme und Aktionen.

1.8 Politische Bildung im JRK vollzieht sich im Rahmen der Grundsätze des Roten Kreuzes. Dabei werden sowohl Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Institutionen als auch Einsichten in die Zusammenhänge zwischenmenschlicher Beziehungen vermittelt. Das Ziel der politischen Bildung im JRK ist der verantwortungsbewusst handelnde Bürger.



2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied im JRK kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Zielvorstellungen mitarbeiten möchte, ohne Unterscheidung der Nationalität, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der sozialen Stellung und der politischen Gesinnung.

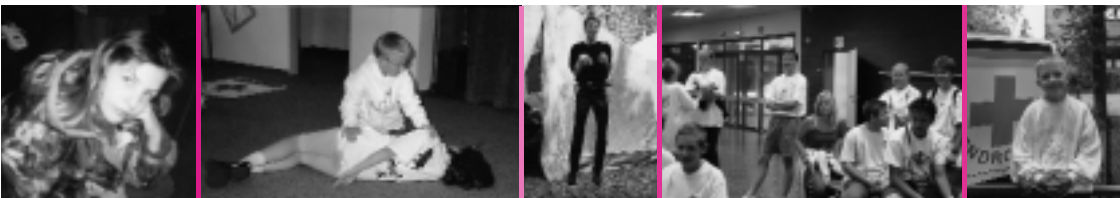
2.2 Das Mitgliedsalter beträgt bis zu 27 Jahre. Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes. Ihre Rechte und Pflichten im DRK bestimmen sich nach den Satzungen der jeweiligen Gliederungsebene.

2.3 Inhaber von Leitungsfunktionen und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglieder im JRK SH sein.

2.4 Die Mitgliedschaft im JRK wird in der Regel durch die Mitgliedschaft in einer Gruppe erworben. Bewerber werden im Einverständnis mit der Gruppe durch die Gruppenleitung aufgenommen¹. Der Gruppenleiter händigt dem Bewerber einen Aufnahmeantrag aus, auf dem dieser die Ordnung des JRK SH durch seine Unterschrift anerkennt und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung zur Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz geben. Die Mitgliedschaft wird durch die Leitung des JRK im Kreisverband zur Kenntnis genommen.

Das JRK-Gruppenmitglied erhält bei Eintritt ein JRK-Mitgliedsbuch und es wird ihm ein JRK-Ausweis ausgehändigt.

¹ Beispiel für ein Beitrittsformular (Gruppe) im Anhang



2.5 Bei Projekten, die vom Jugendrotkreuz geleitet werden, erwerben die Teilnehmer eine Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz.²

2.6 Die Mitgliedschaft endet:

- mit Vollendung des 27. Lebensjahres, bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes oder der Aufgabe
- durch Austritt oder Ausschluss
- bei unentschuldigter Nicht-Teilnahme an JRK-Aktivitäten innerhalb eines Jahres
- mit Ablauf des laufenden Jahres eines abgeschlossenen JRK-Projektes.

2.7 Ein Mitglied erklärt seinen Austritt dem Gruppenleiter und gibt Mitgliedsbuch, -ausweis und anderes JRK-Eigentum zurück.

Die Beendigung der Mitgliedschaft sollte dem Mitglied schriftlich bestätigt werden und ist der JRK-Leitung im Kreisverband zur Kenntnis zu geben.

2.8 Inhaber von Leitungsämtern in den Gruppen teilen ihren Austritt der JRK-Leitung im Kreisverband schriftlich mit. Inhaber von Leitungsämtern auf Kreis- und Landesebene geben ihren Austritt der JRK-Leitung im Kreis- bzw. Landesverband schriftlich bekannt.

2.9 Ein Mitglied kann aus dem JRK ausgeschlossen werden, wenn es in unkameradschaftlicher Weise die Gemeinschaft des JRK, insbesondere die der JRK-Gruppe, gefährdet oder gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt. Der Gruppenleiter oder der Leiter des JRK im Kreisverband kann den Ausschluss beantragen.

2 Beispiel für ein Beitrittsformular (Projektgruppe) im Anhang



Der Ausschluss wird unter Mitwirkung einer neutralen Person durch den JRK-Kreisausschuss ausgesprochen.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Der JRK-Kreisausschuss kann nur den Ausschluss aus dem Jugendrotkreuz aussprechen. Für einen Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz ist die Satzung der jeweiligen Gliederungsebene bestimmend.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, den JRK-Landesausschuss anzurufen. Dieser entscheidet unter Beteiligung eines Angehörigen des Schiedsgerichtes des DRK-Landesverbandes endgültig.

2.10 Die Mitgliedschaft im JRK ist beitragsfrei.



3. Aufbau und Organisation

3.1 Das JRK SH arbeitet auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

3.2 Die JRK-Leitung setzt sich in allen Gliederungsebenen aus einem Leiter und bis zu zwei Stellvertretern zusammen. Im Verhinderungsfalle wird der Leiter durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Ein gewähltes Mitglied der JRK-Leitung auf allen Ebenen wird zur Wahl in die entsprechenden DRK-Vorstände bzw. das DRK-Präsidium vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt ausschließlich dem Jugendrotkreuz der entsprechenden Gliederung vorbehalten.

Der Rhythmus der Gremien auf der jeweiligen Gliederungsebene ist durch die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertentage fest zu legen. Er sollte sich an dem Wahlrhythmus des entsprechenden Vorstandes bzw. Präsidiums orientieren.

3.3 Die Gruppe

3.3.1 Die JRK-Mitglieder sind in der Regel in Gruppen zusammengefasst. Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und mindestens einem Gruppenleiter. Ausnahmen sind mit der Zustimmung des Kreisausschusses möglich.

Projekte können mit Zustimmung des Kreisausschusses als Gruppen anerkannt werden.

Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr, die sich auf Grund einer fehlenden örtlichen JRK-Gruppe einer Bereitschaft anschließen, erlangen über den JRK-Kreisverband die Mitgliedschaft im JRK.



3.3.2 Die Gruppenleiter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von den Gruppenmitgliedern gewählt und sollen grundsätzlich an einer Jugendgruppenleiter-Ausbildung teilgenommen haben. Sollte der Gruppenleiter diese noch nicht abgeschlossen haben, so ist diese Ausbildung innerhalb eines Jahres nachzuholen. In Ausnahmefällen kann diese Frist durch den JRK-Kreisausschuss einmalig um ein Jahr verlängert werden.

3.3.3 In besonderen Fällen, besonders bei Neugründung, können Gruppenleiter durch den Kreisausschuss mit der Leitung einer Gruppe beauftragt werden. Die Gruppe muss spätestens nach einem Jahr eine ordnungsgemäße Wahl des Gruppenleiters nachholen.

3.3.4 Die Gruppenleiter werden von der JRK-Leitung im Kreisverband bestätigt.

3.3.5 Gewählte und bestätigte Gruppenleiter können durch den JRK-Kreisausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die ihnen übertragenen Pflichten grob verletzen oder sich aus sonstigen Gründen als ungeeignet erweisen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim JRK-Landesausschuss einlegen. Der JRK-Landesausschuss entscheidet endgültig.

3.3.6 Über die der Gruppe zur Verfügung stehenden Geldmittel entscheidet die Gruppe im Einvernehmen mit den Gruppenleitern.



3.4 Der Ortsverein

3.4.1 Innerhalb eines Ortsvereins wählen die JRK-Gruppenleiter die JRK-Leitung.

Diese Wahl wird in regelmäßigen Abständen von der JRK-Mitgliederversammlung bestätigt.

3.4.2 Die JRK-Leitung im Ortsverein koordiniert die Arbeit des Jugendrotkreuzes und übernimmt die Vertretung nach außen.

3.5 Der Kreisverband

3.5.1 Auf Kreisebene bestehen folgende Organe des JRK:

- JRK-Kreisdelegiertentag
- JRK-Kreisausschuss
- JRK-Leitung im Kreisverband

3.5.2 Zum JRK-Kreisdelegiertentag gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- JRK-Leitung im Kreisverband
- je ein Vertreter der JRK-Leitung im Ortsverein
- je zwei Delegierte jeder Gruppe
- der Kreisausschuss

Als Gäste sollen ein Vertreter des Landesausschusses und ein Vertreter des DRK-Kreisvorstandes geladen werden.

Der JRK-Leiter des Kreisverbandes ruft den JRK-Kreisdelegiertentag mindestens einmal jährlich ein und leitet ihn.

Der Kreisdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Ortsvereine unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.



Die Einladung zum Kreisdelegiertentag hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Delegierten erhalten ihre Einladung über die zuständige JRK-Leitung im Ortsverein. Eine Kopie des Protokolls ist der JRK-Leitung im Landesverband zuzustellen.

Aufgaben des Kreisdelegiertentages:

- Wahl der JRK-Leitung im Kreisverband
- Wahl von mindestens vier weiteren JRK-Kreisausschuss-Mitgliedern
- Wahl der Delegierten für den JRK-Landesdelegiertentag
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Beschlussfassung darüber
- Beschlussfassung über Aktivitäten des JRK im Kreisverband
- Festlegung der Kreisausschussgröße

3.5.3 Zum Kreisausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die JRK-Leitung im Kreisverband
- die vom JRK-Kreisdelegiertentag gewählten Mitglieder.

Der JRK-Leiter im Kreisverband kann Gäste zum Kreisausschuss einladen. Der JRK-Leiter im Kreisverband ruft den Kreisausschuss mindestens dreimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet ihn.

Außerdem ist der Kreisausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

Die schriftliche Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.



Aufgaben des Kreisausschusses:

- Unterstützung der Gruppen
- Einrichtung von Arbeitskreisen und Projekten
- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der dem JRK im Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel
- Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung über die Finanzplanung innerhalb des JRK im Kreisverband
- Beratung und Beschlussfassung über Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für das JRK
- Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der JRK-Leitung im Kreisverband
- Regelmäßige Besprechungen mit den Gruppenleitungen sowie Koordination der JRK-Arbeit
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kreisverband
- Vertretung des JRK gegenüber Dritten, insbesondere dem Kreisjugendring

3.5.4 Die JRK-Leitung im Kreisverband ist an die Beschlüsse des Kreisdelegiertentages und des Kreisausschusses gebunden und führt sie aus.

Aufgaben der JRK-Leitung im Kreisverband:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung der Gruppenleiter
- Vertretung der Interessen des Jugendrotkreuzes in den DRK-Gremien des Kreisverbandes
- Vertretung der Interessen des Kreisverbandes gegenüber dem Landesverband
- Initiierung der Neubildung von JRK-Gruppen
- Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere
 - Meldung zu Veranstaltungen und Lehrgängen an den Landesverband
 - Kontrolle über die dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel
 - Beantragung und Abrechnung zweckbestimmter Mittel
 - Erstellung des Haushaltsvoranschlages



- Sorge für die ordnungsgemäße Führung von Personalunterlagen
- Unterzeichnung der JRK-Mitgliedsbücher und -ausweise
- Bestellung der JRK-Kleidung und des JRK-Materials

3.6 Der Landesverband

3.6.1 Auf Landesebene bestehen folgende Organe:

- JRK-Landesdelegiertentag
- Tagung der Leiter in den Kreisverbänden
- JRK-Landesausschuss
- JRK-Landesleitung

3.6.2 Dem JRK-Landesdelegiertentag gehören je ein Mitglied der JRK-Leitung in den Kreisverbänden sowie zwei weitere Delegierte jedes Kreisverbandes und der JRK-Landesausschuss an.

Aufgaben des Landesdelegiertentages:

- Wahl der JRK-Landesleitung
- Wahl der Mitglieder des Landesausschusses
- Wahl der Delegierten für die Vertretung im Landesjugendring
- Wahl der Delegierten für den Bundesdelegiertentag
- Erarbeitung von JRK-Programmen
- Erarbeitung von JRK-Aktionen

Der JRK-Landesleiter ruft den Landesdelegiertentag mindestens einmal jährlich ein und leitet ihn.

Der Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

Die schriftliche Einladung zum Landesdelegiertentag hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Delegierten erhalten ihre Einladung über die zuständige JRK-Leitung im Kreisverband.



3.6.3 Der Tagung der JRK-Leiter in den Kreisverbänden gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- der JRK-Landesleiter
- die JRK-Leiter der Kreisverbände sowie
- die Mitglieder des Landesausschusses mit beratender Stimme.

Die Tagung der JRK-Leiter in den Kreisverbänden fördert die Aufgaben des Jugendrotkreuzes in allen Gliederungsebenen durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge.

Sie ist von der Landesleitung an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des Landesverbandes berühren, zu beteiligen.

Die Tagung der JRK-Leiter in den Kreisverbänden wird mindestens dreimal jährlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom JRK-Landesleiter, unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, einberufen.

3.6.4 Dem JRK-Landesausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die JRK-Landesleitung
- bis zu sechs vom Delegiertentag gewählte Mitglieder sowie
- der JRK-Landesreferent und sein Stellvertreter mit beratender Stimme.

Der JRK-Landesleiter kann Gäste zum Landesausschuss einladen.

Der JRK-Landesausschuss wird mindestens sechsmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im voraus vom JRK-Landesleiter einberufen.

In besonders wichtigen Fällen kann der Landesausschuss mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden.



Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:

- Koordination der JRK-Arbeit auf Landesebene
- Festlegung der Richtlinien für die vom JRK-Landesdelegiertentag festgelegten Programme und Aktionen
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über die dem JRK im Landesverband zur Verfügung stehenden Mittel
- Vorschläge zur Verwendung von Landesmitteln für allgemeine jugendfördernde Aufgaben
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des JRK SH auf Landesebene
- Einrichtung und Besetzung von Arbeitskreisen und Projekten
- Aus- und Fortbildung der JRK-Gruppenleiter
- Erstellen von Arbeitsunterlagen für die JRK-Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für das JRK
- Unterstützung des JRK-Landesreferenten bei Aufgaben, die der allgemeinen Jugendarbeit und Jugendpflege dienen.

3.6.5 Aufgaben der JRK-Landesleitung:

- Besprechung mit den JRK-Leitern der Kreisverbände und Koordination der JRK-Arbeit
- Vertretung der Interessen des JRK in den DRK-Gremien des Landesverbandes
- Vertretung des Jugendrotkreuzes gegenüber Dritten, insbesondere dem Landesjugendring
- Vertretung der Interessen des JRK SH gegenüber dem Bundesverband



4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die in dieser Ordnung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

4.2 Informationspflicht

Die Gruppenleitungen sind verpflichtet, die JRK-Leitung im Kreisverband über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Die JRK-Leitung im Kreisverband hat dieselbe Pflicht gegenüber der JRK-Leitung im Landesverband. Ebenso besteht eine Informationspflicht in umgekehrter Richtung.

Die JRK-Gruppenleiter haben ferner die Pflicht, die JRK-Gruppenmitglieder über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

Das Präsidium/der Vorstand einer jeweiligen Gliederung ist über entscheidende Entwicklungen im JRK laufend zu informieren.

4.3 Anträge

In allen JRK-Delegiertentagen und JRK-Ausschüssen sind deren stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt.

Alle Anträge zur Tagesordnung an die Delegiertentage sind wenigstens zwei Wochen vorher an den zuständigen Leiter zu stellen.

Die Anträge müssen schriftlich formuliert sein und eine Begründung enthalten.

Verspätete und zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.



4.4 Niederschriften

Von den Mitgliederversammlungen, Delegiertentagen, der Tagung der JRK-Leiter der Kreisverbände und den JRK-Ausschuss-Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Teilnehmern der Delegiertentage und Ausschuss-Sitzungen zuzustellen. Werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Niederschrift keine Einwände erhoben, so gilt die Niederschrift als angenommen.

Die Niederschriften erhalten die Teilnehmer der Delegiertentage über ihre JRK-Leitung im Ortsverein (Kreisdelegiertentag) bzw. über die zuständige JRK-Leitung im Kreisverband (Landesdelegiertentag).

4.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlungen und Delegiertentage des JRK SH sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Die JRK-Ausschüsse und die Tagung der Leiter in den Kreisverbänden sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bleibt ein Delegiertentag, eine Mitgliederversammlung oder ein Ausschuss beschlussunfähig, hat der Tagungsleiter die Tagung zu schließen und sie zu einem späteren Termin wieder einzuberufen, an dem die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben ist. Auf diese Bestimmung ist in dieser Einladung hinzuweisen.

4.6 Alle Beschlüsse und Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.



5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Finanzierung des Jugendrotkreuzes erfolgt in erster Linie aus Mitteln der Ortsvereine, soweit diese eine eigene Finanzhoheit haben, aus Mitteln des DRK-Kreis- und DRK-Landesverbandes sowie des Generalsekretariats. In allen Gliederungen ist für das Rechnungsjahr im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten ein angemessener Etat für die Arbeit des Jugendrotkreuzes zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Mittelbeschaffung.

5.2 Weiter gehende Regelungen zu dieser Ordnung sind auf Ortsvereins- und Kreis- und Landesverbandsebene möglich. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur JRK-Ordnung stehen und bedürfen eines Beschlusses auf der JRK-Mitgliederversammlung bzw. dem jeweiligen Delegiertentag mit einer Zweidrittelmehrheit.

5.3 Änderungen dieser Ordnung werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesdelegiertentages beschlossen und von der DRK-Landesversammlung genehmigt.

5.4 Bestandteil dieser Ordnung sind die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Arbeit im DRK³.

5.5 Diese Ordnung tritt am 10.11.2000 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des JRK SH vom 21.05.1975 aufgehoben.

3 Siehe Anhang



Anhang

- A. Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK (beschlossen in der Bundesversammlung am 22.11.1996)
- B. Beispiel für einen Mitgliedsantrag für die Mitgliedschaft in einer JRK-Gruppe
- C. Beispiel für einen Mitgliedsantrag für die Mitgliedschaft in einer Projektgruppe
- D. Auszug aus der derzeit gültigen Satzung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein
 - Aufgaben des DRK-Landesverbandes, Stand: 21.05.2000



A Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

§ 1 – Selbstverständnis

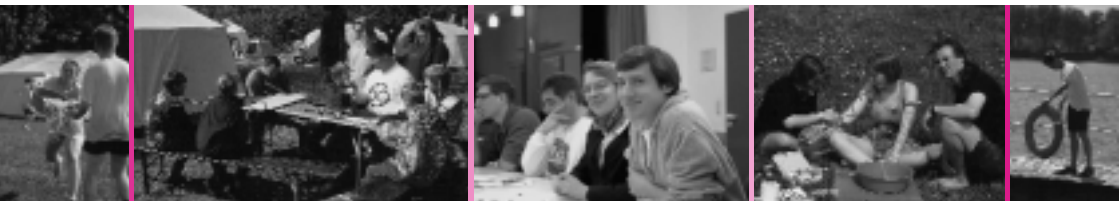
In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- A. die Bereitschaften
 - die Bergwacht
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
- B. die Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - in ihren besonderen Organisationsformen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass diese Grundsätze, die Leitlinien und Führungsgrundsätze des DRK und die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden:



Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand auf Grund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, des Geschlechts, der politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden Einzelnen;
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§ 2 – Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben auf Grund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.



§ 3 – Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§ 5 – Jugendarbeit⁴

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht.

⁴ Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass auf Grund der historisch gewachsenen Situation in Bayern beim Bayerischen Roten Kreuz vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht.



§ 6 – Führung der Gemeinschaften

Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§ 7 – Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§ 8 – Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§ 9 – Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 10 – Vertraulichkeit

Zum Schutz der Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.



§ 11 – Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§ 12 – Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§ 13 – Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.



§ 14 – Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 15 – Geltung für Arbeitskreise und andere Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.



B Beispiel für einen Mitgliedsantrag für die Mitgliedschaft in einer JRK-Gruppe



Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband
– Jugendrotkreuz –

Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied des Deutschen Jugendrotkreuzes werden und bin bereit, innerhalb einer Gruppe mit zu arbeiten und die Gruppen- sowie JRK-Ordnung des Jugendrotkreuz Schleswig-Holstein ein zu halten.

Mir ist bekannt, dass das Jugendrotkreuz drei Programme hat:

- Dienst an der Gesundheit
- Dienst am Nächsten
- Dienst an der Völkerverständigung

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnung: _____

Schule/Klasse: _____

Beruf/Arbeitgeber: _____

Unterschrift des Jugendlichen: _____

Ich bin mit dem Eintritt meines Sohnes/meiner Tochter _____
in das Jugendrotkreuz einverstanden.

Mir ist bekannt, dass sich die Gruppe regelmäßig _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
im Heim _____ trifft und außerdem gelegentlich Fahrten, Lager und Lehrgänge
durchgeführt werden.

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten: _____

Vermerke der JRK-Leitung:

eingetreten am:

Gruppe:

Ausweis-Nr.:

C. Beispiel für einen Mitgliedsantrag in einer JRK-Projektgruppe



Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband
- Jugendrotkreuz -

Projektmitgliedschaft für das Projekt _____

Ich möchte am oben benannten Projekt des Jugendrotkreuzes mitarbeiten und bin bereit, die Gruppenordnung sowie die Ordnung des Jugendrotkreuz Schleswig-Holstein einzuhalten. Mir ist bekannt, dass das Jugendrotkreuz drei Programme hat:

- Dienst an der Gesundheit
- Dienst am Nächsten
- Dienst an der Völkerverständigung

Name: _____ Vorname: _____

Wohnung: _____

Schule/Klasse: _____

Beruf/Arbeitgeber: _____

Unterschrift des Jugendlichen: _____

Ich bin mit der Mitarbeit meines Sohnes/meiner Tochter _____
am oben benannten Projekt des Jugendrotkreuzes einverstanden.

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten: _____

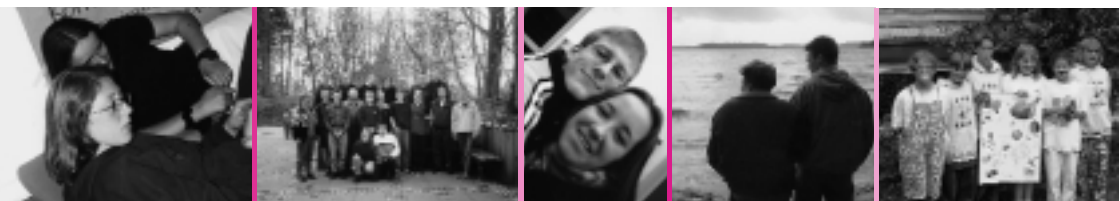
Vermerke der JRK-Leitung:
eingetreten am:
Gruppe:
Ausweis-Nr.

D Auszug aus der Landesverbandssatzung des DRK Schleswig-Holstein e. V.

Der Landesverband stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 22) die folgenden Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

(DRK-Landesverbandssatzung in der Form des Beschlusses der Landesversammlung vom 12. September 1995)



Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Jugendrotkreuz – Landesausschuss

Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel

Telefon: 04 31/57 07-0

Telefax: 04 31/57 07-218

e-mail: info@sh.jrk.de

web: <http://www.sh.jrk.de/>

